



Liebe Leserinnen und Leser

2008 erschütterte die Finanzmarktkrise unsere Kapitalmärkte und viele Menschen hatten Angst, ihre Ersparnisse zu verlieren. Alle Augen richteten sich auf die Politik und diese versprach, den Einlegerschutz bis EUR 100'000 zu erhöhen. Mit diesem Versprechen liessen sich die nervösen Sparer damals beruhigen und es gelang, das Bankensystem zu stabilisieren.

Niemand hinterfragte damals die Glaubwürdigkeit der Politik, vielmehr begann man der Politik bedingungslos zu vertrauen und selbst die anschliessende Schuldenkrise in Europa konnte diesem Vertrauen nichts anhaben. Politiker, die heute längst abgewählt sind, avancierten zu Stars und anstehende Probleme wurden in Nachtsitzungen angeblich gelöst. Einem objektiven Betrachter blieb jedoch nicht verborgen, dass die Lösungsvorschläge der Politik aus Brüssel immer mehr die Bodenhaftung verloren und die Bevölkerung unter den diktierten Massnahmen immer mehr litt. Als Folge davon erlebt Europa eine grassierende Arbeitslosigkeit, die Auflösung staatlicher Strukturen im Süden und eine sinnlose Überregulierung im Norden.

Gut vier Jahre später zeigen die gleichen Politiker, die uns versprochen, dass der Einlegerschutz Bestand habe, das wahre Gesicht der Politik. Zypriotische Sparer werden von der EU zur Kasse gebeten, bevor Aktionäre und Obligationäre ihren Obolus zum Sanierungspaket beitragen müssen. Was wieder einmal über Nacht verhandelt wurde, um am Morgen verkündet zu werden, erwies sich als ein Hüftschuss, der letztlich zum Bumerang werden sollte. Erstmals begann der betroffene Kleinsparer nicht nur zu murren, sondern er sagte in aller Deutlichkeit, was er von einem solchen Vorgehen hält!

Für mich sind diese Vorkommnisse nur das Resultat einer längeren Entwicklung eines politischen Systems, das bis jetzt nur wenige Kommentatoren erkannt haben. Die Politik versucht nämlich immer mehr, mit Moralien und einer Beruhigungsspritze den Bürger zu bevormunden, ihn zu überwachen und letztlich der eigenen Verantwortung zu berauben. Das Rettungspaket für Zypern hat in entlarvender Weise aufgezeigt, wieviel die Worte und Versprechen der Politik wert sind. Als Erkenntnis daraus halte ich es mit einem alten Grundsatz von mir, ich vertraue meiner Eigenverantwortung und dem erfolgreichen Unternehmertum.

Martin Wipfli

Geschäftsführender Partner der Baryon AG

INHALT

- Editorial
 - Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung stärken das Selbstbestimmungsrecht
 - Die Anlagestrategie im 2. Quartal 2013
-

VORSORGEAUFTRAG UND PATIENTENVERFÜGUNG

STÄRKEN DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 wurde eine klare und einheitliche rechtliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag und für die Patientenverfügung geschaffen. Die beiden Instrumente stärken das Selbstbestimmungsrecht: Wer rechtzeitig vorsorgt, kann sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird, sollte er später beispielsweise infolge Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden.

Vorsorgeauftrag

Mit dem neu im Gesetz verankerten Vorsorgeauftrag erteilt eine handlungsfähige Person einer anderen Person den Auftrag, ab Eintreten der eigenen Urteilsunfähigkeit die Personen- oder Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag erlaubt es, einen Auftrag zu erteilen, der erst mit Verlust der Urteilsfähigkeit wirksam wird. Bereits früher konnte man eine sogenannte Vorsorgevollmacht mit Wirkung über den Verlust der Urteilsfähigkeit hinaus errichten. Eine solche nach altem Recht errichtete Regelung kann aber über das Ziel hinauschiessen, weil ein Bevollmächtigter bereits ab Unterzeichnung, d.h. vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit, für den Vertretenen handeln kann.

Inhaltlich kann ein Vorsorgeauftrag kumulativ oder alternativ die Personensorge, Vermögenssorge oder die Rechtsvertretung umfassen (*siehe Art. 360 bis 369 des revidierten Zivilgesetzbuches, nachfolgend ZGB*).

- **Personensorge**

Dieser Bereich beinhaltet alles, was mit der Persönlichkeit des Vorsorgeauftraggebers zusammenhängt, insbesondere die Vertretung bei medizinischen, pflegerischen und heilpädagogischen Massnahmen (so z.B. auch Entscheide über die Unterbringung in einem Pflegeheim) sowie die alltägliche Betreuung, Begleitung und den persönlichen Kontakt. Der Vorsorgeauftrag kann ebenfalls Elemente einer Patientenverfügung (*siehe unten*) enthalten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass diesbezügliche Aufträge nur einer natürlichen Person erteilt werden können.

- **Vermögenssorge**

Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des Vermögens und des Einkommens, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, den Verkehr mit den Banken sowie die Finanzierung des Lebensbedarfs aus den vorhandenen Mitteln.

- **Vertretung im Rechtsverkehr**

Dieser Bereich umfasst die Stellvertretung vor Behörden, Privaten und Gerichten. Darunter fallen alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, die entweder persönliche Angelegenheiten oder das Vermögen des Auftraggebers betreffen, der Verkehr mit Versicherungen, mit Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie mit den Steuerbehörden.

Damit das Selbstbestimmungsrecht möglichst weitgehend ausgeschöpft wird, sollten die einzelnen Aufgabenbereiche möglichst präzise umschrieben werden. Zudem kann der Auftraggeber konkrete Handlungsanweisungen geben oder bestimmte Handlungen sogar verbieten.

Der Vorsorgeauftrag kann einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden. Eine natürliche Person muss über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Kompetenzen und die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügen. Bei den juristischen Personen müssen diejenigen Personen über die erwähnten Kompetenzen verfügen, die für die Besorgung der Aufgaben eingesetzt werden. Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligatio-

nenrechts über den Auftrag (*Art. 394 ff. OR*) sorgfältig war.

Die betroffene Person, die einen Vorsorgeauftrag errichten will, muss bei der Errichtung handlungsfähig sein. Die Errichtungsform ist gleich wie beim Testament: Es kann eigenhändig, d.h. vollständig von Hand verfasst mit Datum und Unterschrift, oder öffentlich beurkundet werden. Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist und der Hinterlegungsort des Originaldokumentes können beim Zivilstandsamt gemeldet werden. Das Zivilstandsamt trägt die gemeldeten Daten in eine zentrale Datenbank ein.

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit von der den Auftrag gebenden Person durch eine Widerrufserklärung oder durch Vernichten der Urkunde widerrufen werden. Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine bloße Ergänzung darstellt. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit kann der Vorsorgeauftrag nicht mehr widerrufen werden.

Der Vorsorgeauftrag wird durch Feststellung durch die Erwachsenenschutzbehörde wirksam. Sobald diese Hinweise hat, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, prüft sie, ob ein Vorsorgeauftrag existiert. Ist dies der Fall, prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist, die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und den Auftrag annimmt und allenfalls weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind. Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind. Nach erfolgter Prüfung händigt die Behörde der beauftragten Person eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt, und der Vorsorgeauftrag wird wirksam.

Erlangt die betroffene Person wieder ihre Urteilsfähigkeit, verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirkung von Gesetzes wegen (*Art. 369 Abs. 1 ZGB*).

Der Vorsorgeauftrag ist insbesondere bei komplexen Vermögensverhältnissen empfehlenswert. Er ist ein geeignetes Instrument, selbstbestimmt auf diejenige Phase des Lebens Einfluss zu nehmen, in der man selber nicht mehr in der Lage sein wird, für sich und seine Belange zu sorgen. Zudem ist er im Bereich der Personensorge für Personen sehr wichtig, die keine nahen Angehörigen (Ehepartner oder Nachkommen) haben, die erforderliche Entscheidung treffen können.

Patientenverfügung

Auch die Patientenverfügungen sind im neuen Erwachsenenschutzrecht verbindlich geregelt (*Art. 370 – 373 ZGB*). Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt, so zum Beispiel Massnahmen, die nur noch eine Sterbens- und Leidensverlängerung bedeuten würden. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die an ihrer Stelle im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärzteschaft die medizinischen Massnahmen besprechen und entscheiden soll.

Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterschrieben werden. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag genügt ein ausgefülltes und unterschriebenes Formular (eine öffentliche Beurkundung ist nicht nötig). Die Patientenverfügung kann jederzeit geändert werden. Bereits bestehende Patientenverfügungen bleiben auch in Zukunft gültig, sofern sie die formalen Bedingungen im neuen Gesetz erfüllen. Die Errichtung einer Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort können auf der Versichertenkarte eingetragen werden. Zum Eintrag berechtigt sind Ärzte und weitere medizinische Leistungsträger. Die Ärzte sind verpflichtet, die Versichertenkarte zu konsultieren, bevor sie einen urteilsunfähigen Patienten behandeln. (WJ)

DIE ANLAGESTRATEGIE IM 2. QUARTAL 2013

Die wirtschaftliche Erholung in den USA hat in den letzten Monaten an Breite gewonnen. Die Wirtschaft in China gewinnt langsam an Dynamik zurück und in Europa herrscht nach wie vor ein rezessives Umfeld. An den Aktienmärkten traf unsere Erwartung weiterer Kursgewinne ein. Die Höchststände erwarten wir im zweiten Quartal. Alternativen zu Aktien fehlen weiterhin. Im Vordergrund stehen Industrie- und einzelne Technologiewerte. Regional werden wir uns stärker in Asien positionieren.

Wirtschaftliches Umfeld

Das Wachstum in den USA entwickelt sich positiv, allerdings unter dem Potenzial. Die Erholung gewinnt an Breite, wie die Verbesserung der Stimmung bei den KMUs im letzten Quartal aufzeigt. Die Budgetkürzungen werden in den nächsten Monaten eine Erhöhung der Dynamik limitieren.

Die Sparmassnahmen der Euroländer hemmen die Investitionsbereitschaft der Unternehmen in der Region. Die Eurozone befindet sich seit 2012 in einer Rezession mit einem starken Nord-Süd-Gefälle. Wir gehen nicht davon aus, dass sich die Situation rasch verbessert.

Die wirtschaftliche Entwicklung in China wird im 2. Quartal an Dynamik gewinnen. Asien bleibt weiterhin der wichtigste Wachstumsmotor für die Weltwirtschaft.

Aktienmärkte

Die Aktienmärkte konnten in den letzten Wochen deutliche Kursgewinne verzeichnen. Die Kurs-erholung ist auf die fehlenden Anlagemöglichkeiten und die hohe Liquiditätsversorgung durch die Notenbanken zurückzuführen. Der Performance-Druck bei den Investoren ist stark. In den nächsten

Wochen werden Rückschläge deshalb eher zu weiteren Käufen animieren und im April und im Mai in neuen Höchstkursen münden. Für die Sommermonate erwarten wir unter dem Eindruck der alten, wieder aufgewärmten Probleme der Schuldenkrise bestenfalls einen Seitwärts-Trend. Einen nachhaltigen und längeren Aufschwung an den Märkten erwarten wir erst dann wieder, wenn die Wirtschaft ohne einschneidende Stimulierungsmassnahmen auskommt.

Der Fokus in der Titelselektion liegt bei Industrie-werten sowie einzelnen Technologiewerten. Regional ergänzen wir unsere Auswahl mit Unternehmen aus Asien.

Anleihemärkte

Wir investieren frei werdende Mittel vorwiegend im Geldmarkt und in Anleihen erstklassiger Industrieunternehmen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Währungen

Der USD wird gegenüber dem EUR auf der Basis einer höheren Wachstumsdynamik in den USA wieder zulegen. Die SNB wird den EUR/CHF erfolgreich über 1.20 halten können.

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com